

## **Einwohner- und Kundendienst**

Tramstrasse 12, Postfach 128

5034 Suhr

einwohner-undkundendienst@suhr.ch

+41 62 855 56 56

www.suhr.ch

## **Informationen zur Hundehaltung und Hundesteuer**

### **Pflichten**

Die Hundehaltenden

- sind verpflichtet, ihren Hund (ab drittem Lebensmonat) bei ihrer Wohngemeinde anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens- und Adressänderungen, eines allfälligen Halterwechsels, des Todes des Hundes, von Massnahmen, die von einem anderen Kanton angeordnet wurden (§ 9 Abs. 4 HuG).
- müssen bei der Anmeldung des Hundes auf der Wohngemeinde eine Kopie des Hundeausweises (Heimtierausweis oder Impfpass) gem. Art. 18 der eidg. Tierseucheverordnung (TSV) abgeben.
- von Hunden die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ gelten, muss vor dem Erwerb eine Halteberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragt werden.

### **AMICUS-Datenbank**

Hundehalter müssen alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes usw. selbstständig der nationalen Heimtierdatenbank AMICUS melden (Tel. 0848 777 100 oder [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)). Die Erfassung von Ersthundehalter sowie Adressänderungen werden von der Gemeinde vorgenommen.

### **Hundesteuer**

Für Hunde, welche zwischen dem 1. November und dem 30. April taxpflichtig werden, ist die Hälfte der Taxe zu entrichten (§ 21 Abs. 3 HuV). Wird die Hundehaltung nach Entrichten der Taxe zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober aufgegeben, kann der Halter die Hälfte der Taxe zurückfordern (§ 21 Abs. 4 HuV). Wird ein Hund innerhalb des „Hunde“-Jahres ersetzt oder der Wohnsitz innerkantonale gewechselt, wird keine zusätzliche Taxe fällig (§ 21 Abs. 5 HuV). Bei einem ausserkantonalen Zuzug müssen die vollen Gebühren entrichtet werden.

## Befreiung

Folgende Hunde sind von der Hundesteuer befreit, sofern ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden kann

- Lawinenhunde, Katastrophen- und Flächenhunde (Einsatznachweis REDOG/ARS Alpine Rettung Schweiz)
- Blindenführhunde (Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde)
- Behindertenhunde (Le Copain)
- Schweisshunde (akkreditiert durch Jagdgesellschaft)
- Diensthunde (Polizei, Armee, Grenzwachtkorps)
- zu vermittelnde Hunde im Tierheim

Die Nachweise müssen jährlich erneuert werden. Diensthunde in „Pension“ werden wie taxpflichtige Hunde behandelt, das heisst, die Hundesteuer muss entrichtet werden. Therapie- und Sozialhunde sowie Hunde, welche bei privaten Sicherheitsdiensten oder in ausländischen Rettungstaffeln eingesetzt werden, sind nicht taxbefreit.